



GEMEINDE BUTTENWIESEN  
ORTSTEIL LAUTERBACH  
LANDKREIS DILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN "LAUTERBACH SÜD"  
ÄNDERUNG

**Festsetzungen**

gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in  
der Fassung vom 18.12.1990

**WA**

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  
Ausnahmen nach §4, Abs. 3 sind ausgeschlossen.  
Je Gebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.  
Je Wohnung sind mindestens 2 PKW-Stellplätze auf dem  
Grundstück zu errichten.



offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

0,4

Grundflächenzahl 0,4



Geschossflächenzahl 0,6

II=ID

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze  
davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufe  
1 Vollgeschoss im Dachraum

Untergeschosse am Hang sind so zu gestalten, daß sie  
nicht als Vollgeschosse zählen (Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayBO)

SD  
36-48

Hauptgebäude und Garagen, mit Satteldach,  
zwingend, Dachneigung 36-48 Grad



Baugrenze



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche



private Grünfläche



öffentliche Grünfläche

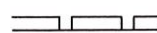


Pflanzgebot  
Standortheimische Laubbäume oder Obstbäume (Apfel,  
Birne) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Ausfall  
von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten.



Grenze Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

**Hinweise**



Grenze des bestehenden Bebauungsplans



Vorschlag Gebäude  
frei wählbare Firstrichtung

29.11.2010/28.02.2011

**MOSER + ZIEGELBAUER**  
ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU GMBH

MITTLERE GERBERGASSE 2 · 86720 NÖRDLINGEN  
TELEFON 09081/29018-0 · TELEFAX 09081/29018-19  
ARCHITEKTEN@MOSER-ZIEGELBAUER.DE



HERMANN MOSER  
REGIERUNGSBAUMEISTER  
DIPLOMINGENIEUR  
ARCHITEKT BDA BAB  
STADTPLANER

ANTON ZIEGELBAUER  
DIPLOMINGENIEUR (FH)  
ARCHITEKT BDA  
STADTPLANER

M 1:1000

**Verfahren**

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.11.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Es wurde ein vereinfachtes Verfahren (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Fachabteilungen des Landratsamts Dillingen) durchgeführt.
- Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 10.12.2010 bis 10.01.2011 stattgefunden.
- Die Abwägung hierzu hat der Gemeinderat am 28.02.2011 vorgenommen.
- Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.02.2011 den Bebauungsplan, Festsetzung und Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 03.03.2011 gem. § 10 Abs. 3, Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Buttenwiesen, den 03.03.2011

*[Handwritten Signature]*  
.....  
Beutmüller, 1. Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE.doc

GEMEINDE BUTTENWIESEN  
ORTSTEIL LAUTERBACH  
LANDKREIS DILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN "LAUTERBACH SÜD"  
ÄNDERUNG